

Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement)

Entwurf

I.

Das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement) vom 28. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 15 Grabstätten

¹ Für die Bestattung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof Grabstätten zur Verfügung. **Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.**

² Die Anzahl zulässiger Bestattungen pro Grabstätte wird in einer Verordnung geregelt.

³ Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

§ 18 Vernachlässigte Gräber / Vorschriftswidrige Grabanlagen

¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

² Bei vernachlässigten Gräbern und vorschriftswidrigen Grabanlagen werden die Hinterbliebenen durch die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung schriftlich zur Behebung des Zustandes aufgefordert.

³ Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die **Gemeindeverwaltung berechtigt**, die Vernachlässigung oder Vorschriftswidrigkeit zu Lasten der Hinterbliebenen zu beseitigen und entsprechende Grabmäler entfernen zu lassen.

§ 22 Vorzeitige Grabaufhebung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

² Das aufgehobene Grab **wird** mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 24 Grabstättengebühren

¹ Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der Kommission für Grabstätten eine Gebühr erheben. **Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung festgelegt.**

² ...

³ Für die in Pratteln wohnhaft gewesenen Personen im Urnengemeinschaftsgrab ohne Beschriftung wird keine Grabstättengebühr erhoben.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission von der Gebührenordnung abweichen.

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Das Sekretariat